

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 86/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g sowie die Richter K ö n i g und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die auf wesentliche Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung einen Verfahrensmangel, auf dem das zweitinstanzliche Urteil beruhen kann, nicht so bezeichnet, wie das nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlich ist.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig verworfen, weil ein sog Höhenstreit (§ 147 SGG) vorliege. Eine Zulassung der Revision wegen Verfahrensverstöße käme mithin nur dann in Betracht, wenn dem LSG auf dem Wege zu dieser Prozeßentscheidung ein Verfahrensmangel unterlaufen wäre und die Verwerfung der Berufung darauf beruhen könnte. Das Beschwerdevorbringen des Klägers zeigt dies nicht in der gebotenen Weise auf.

Soweit der Kläger rügt, das LSG habe § 103 SGG dadurch verletzt, daß es die beantragte Beweiserhebung nicht durchgeführt habe, ergibt sein Beschwerdevorbringen nicht, daß das Urteil des LSG hierauf beruhen kann. Er behauptet zwar, das LSG hätte sich von seiner Rechtsauffassung her gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben. Er hat die angeblich so geartete Rechtsauffassung des LSG jedoch nicht dargelegt. Er hat vielmehr an anderer Stelle ausgeführt, das LSG sei der Meinung gewesen, es habe den sachlich-rechtlichen Standpunkt des Sozialgerichts (SG) zu respektieren gehabt, wonach eine Beweiserhebung nicht erforderlich gewesen sei. Dieses - im übrigen zutreffende - Vorbringen ergibt aber gerade, daß sich das LSG von seiner Rechtsauffassung her nicht gedrängt fühlen mußte, die beantragte Beweiserhebung durchzuführen. Kam es nämlich für die Frage, ob die Berufung wegen eines Mangels im Verfahren des SG zulässig war, darauf an, ob das SG einem Beweisantrag hätte folgen müssen oder nicht, so ist nicht ersichtlich, weshalb das LSG diesen Beweis hätte erheben müssen, wenn es der Meinung war, das SG habe verfahrensfehlerfrei davon absehen dürfen. Ergibt somit das Vorbringen des Klägers nicht die behauptete Verletzung des § 103 SGG durch das LSG, kommt es auf seine weiteren Ausführungen zum Beweisthema nicht mehr an.

Auch soweit der Kläger die Verwerfung der Berufung deswegen für verfahrensfehlerhaft hält, weil das LSG die Anwendbarkeit des Berufungsausschlusses nach § 147 SGG verkannt habe, bezeichnet sein Vorbringen den beanstandeten Mangel nicht. Soweit er dazu im Schriftsatz vom 18. Oktober 1990 vorträgt, es handele sich im vorliegenden Rechtsstreit um eine Feststellungsklage, die sich ausschließlich mit der Wirksamkeit des im Verfahren S 19 Ar 124/87 SG Düsseldorf abgeschlossenen Vergleichs befasse, und es werde hier nicht über Beginn oder Höhe einer Leistung (§ 147 SGG) gestritten, setzt er



sich mit seinem eigenen Vorbringen im Schriftsatz vom 9. Oktober 1990 in Widerspruch. Dort hat er nämlich unter III ausgeführt, daß das SG bei richtiger Verfahrensweise über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Leistungsbescheide hätte entscheiden müssen. Dementsprechend hat er in beiden Tatsacheninstanzen seine Prozeßanträge formuliert. War aber nach seinem eigenen Vorbringen die Höhe der Leistung Gegenstand des Verfahrens, entbehrt seine gegenteilige Behauptung der schlüssigen Darlegung. Im übrigen konnte der Kläger den behaupteten Verstoß des LSG gegen § 147 SGG auch nicht wirksam bezeichnen. Seine Auffassung, es liege ein Höhenstreit wegen der vorgeschalteten Feststellungsklage um die Wirksamkeit des Vergleichs nicht vor, trifft nämlich nicht zu.

Gemäß § 179 Abs 1 SGG richtet sich ein Wiederaufnahmeverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit nach den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung (ZPO). Dort ist in § 591 ZPO bestimmt, daß im Wiederaufnahmeverfahren Rechtsmittel insoweit zulässig sind, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden. Das bedeutet, daß § 147 SGG - wonach in Angelegenheiten der Alhi die Berufung nicht zulässig ist, soweit sie Beginn oder Höhe der Leistung betrifft - auch dann Anwendung findet, wenn das SG - wie hier - entschieden hat, daß der Rechtsstreit über die Höhe der Alhi wirksam durch einen Vergleich beendet worden sei. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Berufungsausschlusses nach § 147 SGG. Danach soll die Rechtsmittelfähigkeit in solchen Angelegenheiten eingeschränkt sein, die für den Leistungsempfänger im allgemeinen von geringer Bedeutung sind. Für die Bewertung dieser Frage kommt es allein auf den materiellen Kern des Leistungsbegehrens an (vgl hierzu etwa BSG SozR Nr 17 zu § 146 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, Stand September 1989, § 144 Rz 10). Schließlich stimmt das Ergebnis mit der Entscheidung des erkennenden Senats in BSG SozR Nr 11 zu § 147 SGG überein, wonach ein um Arbeitslosengeld geführter Höhenstreit dem Berufungsausschluß des § 147 SGG auch dann unterfällt, wenn das SG die Klage wegen verspäteter Erhebung - unter Ablehnung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - als unzulässig abgewiesen hat (vgl auch Rohwer-Kahlmann, Komm zum SGG, Stand April 1987, § 143 Rz 21 f).

Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, der erstinstanzliche Berufsrichter sei befangen gewesen (§ 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO), weil er bereits in dem Verfahren mitgewirkt habe, in dem der Vergleich abgeschlossen worden sei (S 19 Ar 124/87 SG Düsseldorf), hat er nicht aufgezeigt, daß er schon vor dem SG einen Befangenheitsantrag gestellt hatte. Überdies hat er ein etwaiges Ablehnungsrecht spätestens in dem Zeitpunkt verloren, in dem er sich, ohne den vermeintlichen Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die Verhandlung des weiteren Verfahrens (S 19 Ar 1238/88 SG Düsseldorf) eingelassen hat (§ 60 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 43 ZPO).



Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)